

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 4

Bildungsmonopol des Staates?

von Bernhard Vogel

Verlag J. P. Bachem

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ behandelt in monatlicher Folge jeweils aktuelle Fragen aus folgenden Gebieten:

- Kirche in der Gesellschaft
- Staat und Demokratie
- Gesellschaft
- Wirtschaft
- Erziehung und Bildung
- Internationale Beziehungen / Dritte Welt

Die Numerierung der Reihe erfolgt fortlaufend.

Die Hefte eignen sich als Material für Schul- und Bildungszwecke.

Redaktion:
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Mönchengladbach

Wer die Frage nach dem Bildungsmonopol des Staates stellt, spricht ein aktuelles Problem an: Sollen alle Bildungseinrichtungen – vom Kindergarten über Schule, berufliche Bildung, Hochschule und Weiterbildung für Erwachsene – vom Staat oder den Gemeinden organisiert und unterhalten werden, oder soll gesellschaftlichen Gruppen, freien Trägern, Vereinigungen und privaten Personen ein Recht zugestanden werden, ebenfalls solche Bildungseinrichtungen zu betreiben?

Diese Frage hat eine grundsätzliche und eine praktische Seite. Vom Grundsatz her ist die Frage gestellt, wie der Staat seiner Struktur, seiner geistigen Verfassung nach Konkurrenz im Bildungswesen versteht, wenn er in seinem Aufgabenbereich Bildung organisiert. Diese Frage ist schon im Grundgesetz ausdrücklich angesprochen, und zwar in Form der Privatschulgarantie des Artikels 7 Abs. 1.

Von der praktischen Seite der Bildungspolitik her ergibt sich die Frage, ob bei solcher Konkurrenz eine sachgerechte, einheitliche Bildung und Ausbildung für Jugendliche und Heranwachsende gewährleistet werden kann, ob die Ausbildung beim Nebeneinander staatlicher und nichtstaatlicher Träger leidet oder Vorteile hat, ob dadurch Chancengerechtigkeit oder Chancenungleichheit entsteht, ob eventuelle Unterschiede tragbar sind oder nicht und wie sie beseitigt werden können.

Die Kirche als freier Bildungsträger

Schauen wir uns in anderen Ländern um, so stellen wir fest: Nicht in den sozialistischen Ländern des Ostblocks, aber schon in Frankreich und in Belgien, noch mehr in den Ländern des italienischen und spanischen Kulturkreises mit ihrer Tradition an kirchlichen Schulen in vielen Bereichen ist die Schule bzw. Hochschule in nichtstaatlicher Trägerschaft ein bekanntes Bild. Vor allem aber in den angelsächsischen Ländern gehören die nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen zur guten Tradition und sind im Prinzip unbestritten.

Sicherlich verändert sich heute der Charakter dieser Schulen und Hochschulen. Die Art und Weise kirchlicher Bildungsarbeit wird keineswegs überall akzeptiert; ihre inhaltliche Aufgabenstellung und ihre Funktion bei der Gewährleistung eines gleichen und fortschrittlichen Bildungsniveaus sind nicht überall als berechtigt anerkannt. Auch in den angelsächsischen Ländern ist die Zukunft einiger privater Bildungseinrichtungen nicht gesichert, weil die Finanzierungsweisen zu unterschiedlicher Qualität der Schulen und Hochschulen führen.

Aber soviel läßt sich sagen: Ohne freie Träger, ohne Kirchen und Stiftungen von privater Seite wäre an vielen Stellen der Aufbau eines Bildungswesens nicht oder nicht so rasch gelungen. Heute erfüllen solche Schulen gerade in Entwicklungsländern wichtige Vermittlungsfunktionen bei der Verbesserung des Bildungswesens.

Die katholische Kirche hat lange Zeit allein oder in Konkurrenz zu anderen die Last des Bildungswesens getragen; auch dann, als es der Staat in die Hand nahm, behielt sie viele Möglichkeiten der Mitwirkung im öffentlichen Bildungswesen. Freilich, das Verständnis, das wir heute vom Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland haben, läßt diese enge Verflechtung als antiquiert erscheinen. Kirche ist sicherlich mehr als bloße gesellschaftliche Gruppe, sie ist als geistige und religiöse Gemeinschaft mit einer personalen Bindungsfähigkeit ausgestattet. Sie hat eine weltanschaulich-religiöse Position inne, die es ihr gebietet, nicht tolerierte Randgruppe zu sein, sondern ihren Missionsauftrag auch in der Welt des 20. und 21. Jahrhunderts wahrzunehmen.

Daher gehört es zum wesentlichen Interesse der Kirche, das Recht auf Bildungseinrichtungen in ihrer Trägerschaft zu erhalten und zu behalten. Nicht in Diktaturen oder ideologisch verfestigten Staaten, wohl aber in freiheitlichen und demokratischen Staaten hat die Kirche die echte Chance, über ihre Bildungseinrichtungen auf viele Menschen einzuwirken, nicht nur auf diejenigen, die ihre Bildungseinrichtungen nutzen, sondern auch durch das Beispiel und die Wirkung, die sie gibt. Deshalb gibt es neben anderen Gruppen keine Institution, die stärker an einer freiheitlichen Gestaltung des Bildungswesens und an der Möglichkeit der freien Trägerschaft interessiert ist, als die Kirche.

Der Staat, die öffentliche Hand, als Träger von Schulen hat keine sehr alte Tradition. Freie Bildungseinrichtungen haben die Vorrangstellung des Staates bei der Gestaltung des Bildungswesens grundsätzlich nicht beeinträchtigt.

1. Das Mittelalter kannte, wenn überhaupt, die Schulen der Klöster und die der fürstlichen Höfe. Bildung war beliebig und von der eigenen Initiative und Chance abhängig. Sie war beileibe nicht feudal-aristokratisch begrenzt, oft führte der Weg der Bildung über die Kirche zum sozialen Aufstieg.

Die Städte des Spätmittelalters wiederum schufen als erste Gemeinwesen bürgerlicher Art ihre Schulen, die sog. Bürgerschulen und Lateinschulen. Zum erstenmal wird hier ein Stück bewußter öffentlicher Verantwortung für das Bildungswesen sichtbar mit dem Ziel, das eigene Gemeinwesen leistungsfähiger und den einzelnen Bürger „bürgerfähiger“ zu machen.

Den Fürsten der Renaissance und den Landesherrn des Barock verdanken wir ebenfalls viele Hochschulen, nicht minder der Kirche, so die Hochschulen und Schulen der Jesuiten. Die berühmten, im 19. und 20. Jahrhundert wegen ihrer Qualität und ihrer Tradition hochgeschätzten Landeschulen Mitteldeutschlands gehen auch auf solche Initiativen zurück.

2. Die Überzeugung von der Notwendigkeit öffentlicher Schulen ergab

sich erst, als die Ideen der Aufklärung und der Französischen Revolution, die Säkularisation der Kirche und der Übergang vom Fürstenstaat zum Verfassungsstaat auch vor dem Bildungswesen nicht Halt machten, ja gerade von einer Veränderung des Bildungswesens eine wesentliche Änderung des gesamten Bewußtseins erwartet wurde. Im Sinne der Gleichheit, Freiheit und Gerechtigkeit, wie sie das beginnende 19. Jahrhundert verlangte, zählte zu den Ansprüchen auf liberale Zustände und auf konkrete Bürgerrechte neben der Selbstverwaltung der Gemeinden und das Bürgerrecht auf Wehrdienst (allgemeine Wehrpflicht) auch die allgemeine Schulpflicht.

Der Staat hat dann überall die Schulpflicht angeordnet, die allerdings noch lange Jahre auf dem Papier stand, weil sie wegen Personalmangels und aus finanziellen Gründen nur ungenügend verwirklicht werden konnte. Lange Zeit wurden die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen den Städten und Gemeinden überlassen. Trotzdem rückte Stück um Stück die Aufgabe, Bildungseinrichtungen zu unterhalten, von der Beliebigkeit gemeindlicher oder auch fürstlicher Initiative in die Hand des Staates.

3. Den liberalen und freiheitlichen Tendenzen, den demokratischen, auf Gleichheit gerichteten Interessen kam das 19. Jahrhundert durch die allgemeine Schulpflicht nach. Das bedeutete aber oft gleichzeitig eine zunehmende Abneigung und Abwehr gegen freie, nichtstaatliche Bildungsträger. Diese Abwehr richtete sich sowohl gegen kirchliche Schulen als auch gegen andere private Schulen und Internate, die betont aristokratischen oder großbürgerlichen Charakter trugen und dem Vorwurf falscher Elitebildung ausgesetzt waren.

Beides hat seine Tradition in der Vielfalt demokratischer Ideen: sowohl die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht als auch die Abwehr freier Bildungseinrichtungen.

Die Zunahme öffentlicher, vor allem staatlicher Trägerschaft im Schulwesen führte zugleich zu einer Auseinandersetzung der liberalen und demokratischen Ideen mit sich selbst. Denn die Forderung nach alleiniger Trägerschaft des Staates widersprach und widerspricht bis heute offensichtlich dem liberalen Grundgedanken, privaten Initiativen Freiheit zu gewähren. Es handelt sich um den Widerstreit von Freiheit und Toleranz einerseits und dem Grundsatz der Gewährleistung von Gerechtigkeit und Gleichheit andererseits – eine bis heute nicht gelöste Zwiespältigkeit der liberalen Epoche. Durchgesetzt hat sich zwar die gesellschaftliche Priorität der Gewährleistung von Gerechtigkeit und Gleichheit im Bildungswesen für den einzelnen, aber ebenso muß gewährleistet sein, daß Freiheit und Toleranz nicht verlorengehen, daß vielmehr der moderne Staat Mittel und Wege findet, um sie auch konkret zu verwirklichen.

4. Trotz der einengenden Tendenz war das Prinzip der freien Trägerschaft von Bildungseinrichtungen keineswegs seiner Möglichkeiten beraubt. Eine nähere Betrachtung des Bildungswesens im 19. und in der ersten

Hälfte des 20. Jahrhunderts weist vielmehr deutlich auf, wie sehr auf den von dieser Auseinandersetzung nicht erfaßten Bereichen eine neue, umfangreiche Gruppe freier Träger schon frühzeitig in Erscheinung trat und eine bis heute ungebrochene Wirksamkeit entfaltet.

a) Erinnert sei an die Tradition der deutschen Arbeiterbewegung sowohl sozialistischer als auch kirchlicher Prägung, die für mehr als eine Generation auf einer großen Zahl von Arbeiterbildungsvereinen beruhte. Sie suchten die fachliche, rechtliche, gesellschaftliche und politische Bildung ihrer Mitglieder zu betreiben. Die Tradition der katholischen Arbeiterbewegung baut auf solchen Initiativen und Institutionen auf.

b) Hier kann ferner die von Dänemark ausgehende Volkshochschulbewegung genannt werden, die zu einer höchst beachtenswerten Form freier Bildungstätigkeit geworden ist. Der Bereich der Weiterbildung für Erwachsene nach Abschluß der ersten Bildungsphase hat eine früher ungeahnte und wesentliche Bereicherung erfahren und ist trotz öffentlicher Initiativen auch heute noch ein stark von freien Trägern besetzter Bereich geblieben.

c) Ebenso muß daran erinnert werden, was Orden und Kirchen, was auch Bürger über freie Vereinsbildung, z. B. bei der Begründung der Frauen- und Mädchenbildung, geleistet haben. So manche „Töchterschule“ in den Städten des 19. Jahrhunderts ist auf diese Weise entstanden. Von diesen Schulen haben sich einige bis heute in freier Trägerschaft erhalten, auch wenn es in der Epoche des Nationalsozialismus zur Schließung oder Überführung in staatliche Trägerschaft gekommen war.

Der Ausbau dieser Frauen- und Mädchenbildung in freier Trägerschaft war ein ganz entscheidender, konventionelle Schranken durchbrechender Beitrag zur Emanzipation der Frau und zur Ausgestaltung und Erweiterung des Bildungswesens auf Chancengleichheit hin.

d) Zu diesem Bereich freier Initiativen gehören auch die berufliche und fachliche Bildung und Ausbildung. Schon im 19. Jahrhundert finden sich unzählige Schulunternehmen privater Art sowie auf Vereinsbasis gegründete Bildungsstätten. Manche Ingenieurschule oder Fachhochschule, die heute in staatlicher Trägerschaft besteht, hat als private Bauschule begonnen. Viele private Handelsschulen oder kaufmännische Schulen blicken auf eine beachtliche Tradition zurück. Daß die Wirtschaft selbst die Bereitschaft zur Gründung von Bildungseinrichtungen in eigener Trägerschaft früher wie heute realisiert, ist bekannt, freilich ein wenig aufgearbeitetes Kapitel aus der Geschichte des deutschen Bildungswesens.

e) Nicht zuletzt muß erwähnt werden, wie sehr die Universitäten und Hochschulen beispielsweise in Mannheim, Köln und Frankfurt aus der Initiative freier Bürger, wenngleich mit wesentlicher kommunaler Förderung, hervorgegangen sind.

Kennzeichnend ist, daß die Mehrzahl der Bildungseinrichtungen vor allem im beruflichen Bereich ohne anerkannte staatliche Abschlüsse arbeitete

und daß der Wert der Qualifikation für die Absolventen allein in der den Namen der Anstalt begründenden Qualität vermittelt wurde.

f) Eine eigene Gruppierung bildet das sich entwickelnde Schulwesen für soziale Berufe, das ebenfalls eine lange Tradition in freier Trägerschaft, vor allem in den Bemühungen der Kirchen auf diesem Sektor hat. Hier sei als Beispiel auf die Ausbildungswege hingewiesen, die Johann Hinrich Wichern im Rahmen seines Rauhen Hauses für soziale Tätigkeit, für Erziehungshelfer angeboten hat. Es könnten ebenso die höheren Frauenfachschulen und andere soziale Schulen angeführt werden.

Dies alles zeigt, daß bis heute die Entwicklung einer staatlich-öffentlichen Vorrangstellung bei der Gestaltung des Bildungswesens die freien Bildungsträger eigentlich nicht beeinträchtigt hat. Sie sind überall dort entstanden und sehr häufig auch zu Vorläufern öffentlicher Bildungseinrichtungen geworden, wo ein unmittelbares Bedürfnis zur Gründung solcher Institutionen drängte.

Wie sich der Staat zu den freien Bildungsträgern verhält, ist eine Grundfrage seines freiheitlichen und demokratischen Selbstverständnisses.

1. Die Bundesrepublik bekennt sich – und viele ihrer Repräsentanten tun dies lauthals – zu Grundwerten demokratischer Verfassungs- und Gesellschaftsordnung wie Freiheit, Toleranz, Pluralismus, Teilung der Macht, demokratische Mitwirkung aller. In der Welt gibt es keinen Staat mit freiheitlicher und demokratischer Grundordnung, der einen totalen Anspruch auf ein staatliches Schul- und Bildungsmonopol einfordern würde.

Wenn die freiheitlichen Werte auch im Bildungswesen gelten sollen, dann gibt es keinen Grund für ein generelles staatliches Bildungsmonopol, das die Initiative und die Existenz freier Bildungsträger ausschließt. Der Staat muß die Freiheit gewähren und verwirklichen, die er im Grundsatz verspricht.

Aber, und das ist ein wesentlicher Einwand gegen diesen Grundsatz, wenn viele Träger Bildung betreiben, leidet dann nicht die Qualität, kommt es nicht zu ungerechten Unterschieden zwischen den Bildungseinrichtungen? Die Beseitigung von Unterschieden erfordert jedoch keineswegs das staatliche Bildungsmonopol; denn die Möglichkeiten der Gesetzgebung erlauben es, auch im Falle der Gründung von Schulen und Hochschulen in freier Trägerschaft die Kriterien festzulegen, die auch freie Träger in ihrer Tätigkeit erfüllen müssen. Solche Kriterien sollten nicht Hindernisse sein, sondern den Trägern helfen, dem Qualitätsanspruch in der Bildung zu genügen.

2. Ein staatliches Bildungsmonopol widerspricht noch in einer anderen Hinsicht der freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Es ist die Frage, wie und als wessen Aufgabe Erziehung verstanden wird. Wenn Erziehung mehr ist

als Wissensvermittlung, nämlich Entwicklung zum persönlich lebensfähigen und gesellschaftlich bewährungsfähigen Menschen, dann kann der Staat nicht allein maßgebender Erziehungsfaktor sein. Eltern, gleichaltrige Jugendliche, Umwelt, Gruppen und Institutionen üben mehr oder minder starken Einfluß auf die Erziehung aus oder bestimmen Erziehungsvorgänge.

Nur so kann auch der einzelne auf das Leben in unserer differenzierten Gesellschaft vorbereitet werden. Wer eine freiheitliche Erziehung zum „mündigen“ Bürger will, muß allen Faktoren, vor allem den Eltern, Raum für Erziehungswirkung geben. Ein Staat versteht sich nur dann als freiheitlich, wenn er das Erziehungsrecht der Eltern als Verfassungsanspruch garantiert – das tut unser Grundgesetz – und in der Wirklichkeit der Bildungseinrichtungen zum Tragen bringt. Es muß als eigenes Mitwirkungsrecht an der Institution „Schule“ verankert werden und kann nicht auf das demokratische Wahlrecht jedes Bürgers beschränkt bleiben.

Sowohl der freiheitliche und demokratische Charakter des Staates als auch der Verzicht auf das Erziehungsmonopol schließen ein staatliches Bildungsmonopol aus. Nicht umsonst artikulieren totalitäre und diktatorische Bewegungen ihre Freiheitsfeindlichkeit auch dadurch, daß sie – den ganzen Menschen von der Wiege bis zur Bahre ihrem geistigen Anspruch unterwerfend – ein staatliches Bildungsmonopol mit dem Ziel der Erziehungsdiktatur durchzusetzen versuchen. Deshalb muß allen Ideologien widerstanden werden, die unter dem Vorwand der Gleichheit in Wirklichkeit die Umfunktionierung des Bewußtseins durch eine Erziehungsdiktatur erreichen und die Berufung auf die formale Gleichheit nur als Mittel zur Herrschaft einer Minderheit nutzen wollen. Auch aus diesem Grunde muß die Kirche Anwalt der Freiheitlichkeit sein, und die Christen in der Bundesrepublik haben die Aufgabe, vor Ideologien zu warnen, nicht nur aus religiösen Gründen und im Interesse ihrer Wirkungsmöglichkeiten, sondern auch im Interesse der Freiheitlichkeit des Staates und der Gesellschaft.

3. Eine ähnliche Problematik ergibt sich von den Gestaltungsmöglichkeiten der Bildungsinhalte her. Die Diskussion darüber ist zu Recht neu aufgebrochen; sie macht die innere Gestaltung von Schule, die inhaltliche Aussage im Unterricht zum vorrangigen und grundsätzlichen Thema. Es stellt sich aber auch die Frage nach dem reglementierenden Maßstab des Staates, weil selbst bei Förderung freier Träger die Möglichkeit des Staates zu bindenden Festlegungen bleibt. Freizügigkeit und Förderung bleiben nutzlos, wenn die Inhalte der Rahmenpläne für Deutsch und Geschichte, für Englisch und Mathematik strengen Bindungen unterliegen. Gerade hier sind nicht restriktive Regelungen anzuwenden, sondern Maßstäbe, die den freien Trägern Spielraum lassen, je nach Weltanschauung, Position und innerer Bindung ihre Überzeugungen in die Inhalte einzubringen.

Freilich muß der Staat für die Wahrung der Grundlagen und der Mobilität im Bildungswesen auch hinsichtlich der Bildungsinhalte Sorge tragen. Doch muß er zugleich die Chance bieten, Schwerpunkte zu bilden und Akzentuierungen vorzunehmen, auf die z. B. die kirchliche Bildungsarbeit nicht verzichten kann.

Bei der inhaltlichen Gestaltung der Weiterbildung geht es nicht darum, auch sonst vorhandene Angebote zu ersetzen: Es gibt kein katholisches, kein evangelisches Englisch, kein Arbeitgeber- und kein Arbeitnehmerenglisch. Aber es gibt die klar akzentuierte eigene Position und die eigene Aussage der Kirche von ihrem religiösen Auftrag her, die sich zum Menschenbild, zur Demokratie, zu Fragen wie dem § 218, zum Strafvollzug, zur Resozialisierung und zur Kriminalität äußern kann und äußern muß. Eine solche Profilierung ist die besondere Aufgabe jeder gesellschaftlichen Gruppe, heute mehr denn je auch der Kirche zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Welt. Deshalb hat die Kirche ein so großes Interesse daran, daß bei Sicherung des Grundangebotes an Bildung die Freiheit zur Akzentuierung der Bildungsinhalte erhalten bleibt.

Die Bedeutung dieser grundsätzlichen Forderung wird offenkundig, wenn man die Bildungsinhalte mit dem Wertekatalog des Grundgesetzes verbindet und ihm sowohl die Begrenzung – zur Erhaltung der Freiheitlichkeit und demokratischen Struktur – als auch die innere Akzentuierungsmöglichkeit entnimmt. Denn das Grundgesetz schützt zwar die Pluralität der Werte, ist aber keineswegs wertneutral. Anders als die Weimarer Verfassung hat es mit Wirkung auch für das Bildungswesen den Grundrechtskatalog zum bestimmenden Fundament der Verfassungs- und Gesellschaftsordnung gemacht.

4. Zu diesen Grundsatzfeststellungen, die jedes staatliche Bildungsmonopol ausschließen, kommen praktische Gründe hinzu.

a) Der Staat wäre heute gar nicht in der Lage, alle Bildungsansprüche zu befriedigen, die er bei Ablösung der freien Träger übernehmen müßte. Im Bereich der beruflichen Bildung etwa steht und fällt die gesamte betriebliche Berufsausbildung mit der Bereitschaft und der Leitung der nichtstaatlichen Träger aus Handwerk, Wirtschaft und Gewerbe.

b) Der Staat könnte nicht die Vielfalt der Aufgaben übernehmen, die z. B. kirchliche Einrichtungen im Kindergartenbereich, in der Jugendpflege oder in der Erwachsenenbildung leisten. Wer ein staatliches Monopol fordert, der übersieht, daß viele Leistungen ersatzlos fortfallen müßten, weil das Engagement der freien Träger vom Staat weder materiell noch personell übernommen werden könnte.

c) Der Staat kann in wichtigen Bereichen, vor allem in der Weiterbildung, nicht mit dem gleichen Erfolg die Pluralität und die eigene Akzentuierung der weltanschaulichen Positionen der gesellschaftlichen Gruppen widerspiegeln. Das gelingt nur, indem der Staat eine freiheitliche Öffentlichkeit garantiert.

Freiheit zeigt sich darin, daß es erlaubt, ja geboten ist, Positionen einzunehmen, Stellung zu beziehen, ohne deshalb benachteiligt zu werden. Wenn die Weiterbildung über die berufliche Fortbildung hinaus dem Menschen ein Mehr an Lebensfähigkeit vermitteln soll, so gehört dieser Bereich der Kultur, der politischen und gesellschaftlichen Diskussion und Selbstbildung dazu. Ein Bildungsmonopol führt zur Einseitigkeit, zur Bevorzugung einzelner Positionen, wohingegen Pluralität die Offenheit des Bildungsprozesses beinhaltet.

Gerade die Katholiken in Deutschland und ihre Bildungseinrichtungen haben eine lange Erfahrung darin, daß der Verzicht auf Einrichtungen in eigener Verantwortung in der Regel nicht zu einer besseren Position religiöser und christlicher Aussagen führt, sondern zu ihrer Begrenzung und Beschränkung. Ein freiwilliger Verzicht darauf in der heutigen Situation widerspricht dem Auftrag der Kirche. In der Kirche gibt es heute sicherlich vielfältige Meinungen; das darf sie aber nicht hindern, Positionen mit klaren Aussagen zu beziehen, die sich auch auf ihre Bildungstätigkeit und deren inhaltliche Struktur erstrecken müssen.

d) Auch wenn der Staat aufgrund seiner Steuereinnahmen sich die notwendigen Mittel verschaffen kann, ist nicht einzusehen, warum alles, was Bürger benötigen, vom Staat zur Verfügung gestellt werden muß. Ein umfassendes staatliches Bildungsangebot auf allen Ebenen und Stufen läßt keinen Raum für die Initiative des einzelnen, für seine Bereitschaft, die eigenen Möglichkeiten für seine Aus- und Weiterbildung einzusetzen, sich mit anderen zusammenzuschließen oder in dieser oder jener Gruppe Bildungsangebote zu nutzen. Der Staat sollte dies unterstützen und fördern, aber nicht lenken und dirigieren. Das bedeutet Subsidiarität, die um des einzelnen willen den überall um sich greifenden Staat bindet zugunsten des Engagements von Einzelnen und Gruppen.

Elemente einer freiheitlichen Organisation des Bildungswesens

1. Wie verwirklicht der Staat seine Verpflichtung, das Bildungswesen freiheitlich zu gestalten und allen gleiche und gerechte Bildungschancen einzuräumen?

Das heutige Bildungswesen ist nicht mehr in stabilen, von der Tradition gefestigten Regeln eingebettet, es befindet sich in einem Umbruch. Es gibt sowohl Bedürfnisse der Öffentlichkeit und der Benutzer, das Bildungssystem zu ordnen, als auch eine beträchtliche Bereitschaft des Staates, diese Ordnungsaufgabe wahrzunehmen. Damit verbindet sich allerdings die Tendenz, das gesamte Bildungswesen in der Hand des Staates zu monopolisieren. Daraus erwächst die Gefahr einer Egalisierung der Bildungstätigkeit, die keine Freiheit läßt.

Diese Freiheit kann nur dann sinnvoll gewährt werden, wenn auch der

Staat selbst das mögliche Maß an Freiheit in seinen politischen und pädagogischen Institutionen verwirklicht.

2. Damit werden auch Befürchtungen ausgeräumt, die Tätigkeit freier Bildungsträger führe zu einer Abkapselung und zu einer Unterwanderung des öffentlichen Schulsystems. Der Staat muß zwar auf sein eigenes Schulsystem bedacht sein, das sicherlich bei weitem noch nicht allen Anforderungen genügt, gleichzeitig aber muß er den Wert der freien Träger im Bildungssystem durch großzügige Kooperationsbereitschaft und Förderung bekräftigen. Er muß sich zu den freien Bildungsträgern nicht in die Rolle des Schirmherrn, sondern in die des Partners begeben.

3. Es kommt dabei nicht darauf an, daß die freien Bildungsträger nur die Lücken im staatlichen Bildungssystem füllen, auch nicht darauf, daß sie etwa Fort- oder Weiterbildung zu ihrer Domäne machen; vielmehr müssen sie vom Staat als normale Schul- und Bildungsträger toleriert und unterstützt werden, auch im Pflichtschulbereich. Wenn es in einer Stadt fünf Gymnasien gibt, und davon eines in freier Trägerschaft, so erfüllt diese fünfte Schule gleichwertige Aufgaben wie die anderen. Im übrigen müßte der Staat eine weitere Schule errichten, tragen und finanzieren, wenn es die freie Schule nicht gäbe.

Die Einrichtungen der freien Träger sind aber auch eine notwendige und nicht zu ersetzende Konkurrenz im gesamten Bildungssystem. Sie sollen und müssen den Einrichtungen der öffentlichen Hand dauernd den kritischen Spiegel vorhalten und zeigen, was an pädagogisch sinnvoller und effektiver Gestaltung des Bildungsangebotes möglich ist.

4. Es darf also kein Abdrängen der freien Träger in Nebenbereiche des Bildungswesens geben. Aufgabe freier Träger ist beispielsweise weiterhin, auch im berufsbildenden Schulwesen Einrichtungen zu schaffen, die an die Stelle staatlicher Schulen treten oder sie ergänzen.

Das Engagement der freien Träger ist ebenso im Bereich der Fort- und Weiterbildung dringend erforderlich, nicht nur um der Ergänzung oder Ersetzung eines öffentlichen Angebotes willen, sondern auch um der Pluralität willen. Die Tendenzen zu einer Ausweitung der staatlichen und kommunalen Kompetenz, die zwar im Hinblick auf die Organisation und Finanzierung verständlich sein mögen, sind bedenklich, weil befürchtet werden muß, daß sie das notwendige Maß an freiheitlicher Entwicklung behindern. Auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung müssen die Konkurrenz der freien Bildungsträger und die öffentliche Förderung ihrer Arbeit gewahrt bleiben.

5. Die freien Bildungsträger können in die Konkurrenz mit dem staatlichen Bildungssystem vor allem dadurch eintreten, daß sie das pädagogische und organisatorische Experiment viel häufiger wagen und wagen können, und daß sie pädagogische Alternativen anbieten, die neue Entwicklungsmöglichkeiten frei von den Verpflichtungen aller staatlichen Bildungseinrichtungen wahrnehmen. Ein demokratischer Staat ist erst dann freiheit-

lich, wenn er diese Konkurrenz nicht unterdrückt oder beseitigt, sondern begünstigt und ihr die nötige Förderung gewährt, wenn er sie begreift als Hilfe und Unterstützung.

6. Die großzügige Förderung freier Träger und ihrer Tätigkeit ist nicht in allen Bundesländern selbstverständlich. Es macht sich verstärkt die Tendenz bemerkbar, etwa in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und in den Stadtstaaten, Schulen in freier Trägerschaft zwar nicht zu verbieten, sie aber durch rechtliche und praktische Hemmnisse einschneidend zu beschränken. Dazu gehört die Forderung nach der Selbstverpflichtung, keine neuen und zusätzlichen Schulen zu errichten, wie in Hessen und Niedersachsen, ebenso die Weigerung, staatliche Lehrer für private Schulen zu beurlauben.

Von solchen Bestrebungen sind zwar alle freien Träger betroffen, die Hauptwirkung einer derartigen restriktiven Behandlungsweise richtet sich jedoch zweifellos gegen die Kirchen.

Es ist deshalb eine vorrangige Aufgabe, das grundsätzlich gesicherte Recht auf Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft auch für die Kirche in Anspruch zu nehmen. Die Kirche selbst muß darauf achten, daß sie nicht von sich aus der Aushöhlung verfassungsmäßig garantierter Rechte im Wege des Kompromisses zustimmt. Daß eine angemessene Förderung möglich ist, zeigen zahlreiche Beispiele, etwa das von Rheinland-Pfalz, wo im Privatschulgesetz großzügige Regelungen für die freien Träger vorgesehen sind und wo auch im Sozialbereich und im Kindergartenbereich die Stellung der freien Träger in bedeutsamer Weise gefördert wird. Angemessen heißt, daß der Staat in einem Umfang finanzielle Hilfe zur Verfügung stellt, der dem entspricht, was er an eigenen Einrichtungen durch die Initiativen freier Träger erspart.

Um das Ausmaß des kirchlichen Engagements an einem Beispiel zu verdeutlichen, sei hier darauf hingewiesen, daß im Jahre 1970 in der Bundesrepublik über 1000 katholische Schulen mit fast 200000 Schülern unterhalten wurden, an denen mehr als 10000 Lehrer unterrichteten. Hinzu kommen Hochschulen, hinzu kommt die Vielzahl von Kindergärten, die das Engagement der Kirche praktisch in jede Gemeinde tragen.

Einige grundlegende Forderungen zur Gestaltung des Bildungswesens

Für das künftige Verhältnis des Staates zu den freien Bildungsträgern, vor allem zu den Kirchen in ihrer Bildungsfunktion, sind einige Forderungen grundlegend, die hier zusammengefaßt werden sollen.

1. Die freien Bildungsträger müssen akzeptieren, daß dem Staat die Aufgabe zukommt, die allgemeine Grundlage der schulischen Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Grundversorgung mit Bildungseinrich-

tungen muß regional ausgewogen und für alle erreichbar sein, besonders was den schulischen Bereich angeht.

Die freien Träger sollen dieses Angebot erweitern und vervollständigen, aber es können nicht an bestimmten Orten nur Schulen in freier Trägerschaft eingerichtet werden. Die freien Träger müssen dem staatlichen Partner gegenüber Toleranz üben und dürfen den schulischen Nachbarn nicht stören; dies gilt vor allem hinsichtlich der schulischen Einzugsbereiche, wo eine sinnvolle Gliederung staatlicher beziehungsweise kommunaler Schulen nicht durch private Träger behindert werden darf.

2. Der Staat hat auch inhaltlich und in der Struktur der Abschlüsse sicherzustellen, daß die Unterschiedlichkeit der Träger nicht zu Unterschieden in der Ausbildung führt. Der Staat gibt mit seinem System nicht nur die organisatorischen Kriterien vor, an denen sich die freien Träger orientieren sollen, sondern er stellt mit seinen inhaltlichen Ausgestaltungen auch einen Minimalanspruch, den zu erweitern und zu ergänzen den freien Trägern in jeder Hinsicht, auch in Richtung auf eine Schwerpunktbildung offenstehen muß. Auf diese Schwerpunktbildung muß die Kirche besonderen Wert legen, weil sie ihr die Möglichkeit zu einer Erziehung im Sinne ihrer christlichen Wertvorstellungen und ihres Menschenbildes gibt.

3. Der Staat sollte die Experimentierchance und die Experimentieraufgabe der freien Träger im pädagogischen Bereich nützen und fördern. Gerade im Bereich der pädagogischen und inhaltlichen Gestaltung in Schulen und Hochschulen, in Kindergärten und in der Erwachsenenbildung bieten sich den Kirchen vielfältige Möglichkeiten. Der Staat sollte darauf bedacht sein, daß die Erprobung neuer pädagogischer Wege und veränderter Inhalte gefördert, nicht unterbunden wird. Dabei müssen selbstverständlich die Grundkriterien für Inhalte und Organisation Geltung behalten.

4. Der Staat sollte den Wettbewerb unter den Bildungseinrichtungen fördern. Der Wettbewerb – das katholische Bildungswesen befindet sich hier übrigens in einer sehr guten Position – muß allseitig gelten; auch Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft müssen sich dem Qualitätsanspruch und der Qualitätskonkurrenz staatlicher und kommunaler Einrichtungen stellen.

5. Die geschichtliche Entwicklung hat für freie Institutionen unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. So hat der hohe Anteil der Kirchen im Kindergartenbereich, das Engagement, das sich hier auch finanziell zeigt, einen solchen Grad an Versorgung mit entsprechenden Einrichtungen erreicht, daß der Staat sie nicht ohne Not ersetzen könnte. Im Bereich der Schulen sind es viele Gymnasien in freier Trägerschaft, im Bereich der beruflichen Bildung vorwiegend Ausbildungseinrichtungen von privaten Personen und Schulen der Wirtschaft, im Bereich der Hochschulen insbesondere Fachhochschulen, die auf eine starke Tradition kirchlichen Engagements zurückblicken, vorzüglich im sozialen Bereich.

Diese Schwerpunkte der Bildungsarbeit können sicherlich im Laufe der

Entwicklung verschoben werden; doch auch in Zukunft sollten sie beim kirchlichen Engagement eine Rolle spielen.

6. In vielen Bereichen haben die freien Träger keine Berücksichtigung in den bildungsplanerischen Überlegungen gefunden. Dies muß dahingehend geändert werden, daß auch die Vorstellungen der freien Träger einbezogen werden. Das bedeutet nicht, daß der Staat seine Möglichkeiten aufgibt, vielmehr, daß er eine Ergänzung und Erweiterung des Angebotes entgegennimmt, für das die Kirchen bereit sind, sich materiell und personell, aber auch inhaltlich zu engagieren.

7. Selbstverständlich müssen die Kirchen darauf achten, daß sie bei der Bestimmung der Bildungsinhalte für ihre Schulen und Hochschulen, für Kindergärten und Erwachsenenbildungseinrichtungen Akzente setzen. Diese Akzente können nicht nur darin bestehen, von der Basis des religiösen Glaubens aus Ideologien abzuwehren und der Weltlichkeit des Menschen ein christliches Fundament zu geben. Die Inhalte selbst müssen von der Grundlage des Glaubens her verstanden werden und die Erziehung des ganzen Menschen muß im Mittelpunkt solcher am christlichen Menschenbild orientierten Bildungsarbeit stehen. Die Kirchen können nicht Bildungsinhalte konfessionalisieren, aber sie können ihnen ihr eigenständiges Gepräge geben.

Kein staatliches Bildungsmonopol

Die freien Bildungsträger, und darunter nicht zuletzt die Kirchen, sind vom Selbstverständnis eines demokratischen und freiheitlichen Staates her unverzichtbarer Bestandteil des Bildungswesens. Deshalb kann es kein staatliches Bildungsmonopol geben. Der Staat muß derjenige sein, der das Engagement der Kirchen und aller freien Träger fordert und fördert. Von ihm muß eine Ermunterung der freien gesellschaftlichen Träger ausgehen, nicht weil er mit ihnen Lücken in seinem Bildungsangebot schließen kann, sondern weil sie zum unverwechselbaren Bild eines demokratischen Staates gehören und weil sie an der Stelle des Staates das Bildungsangebot erweitern und ergänzen können.

Damit ist die Forderung an den Staat gerichtet, sich nicht als omnipotent und allumfassend zu verstehen. Die Begrenzung der Staatsallmacht, die einer Demokratie wesentlich ist und die dem Menschen den Freiraum für seine Interessen, Neigungen und Prioritäten sichern soll, ist mit dem Grundsatz der Anerkennung freier Trägerschaft im Bildungswesen verbunden.

Wer Freiheit und ihre Maßstäbe so in die Demokratie einbezieht, vertritt zugleich das Prinzip der Offenheit politischer und erzieherischer Alternativen und für die Freiheit und Partnerschaft der gesellschaftlichen Organisationen, wie es die freien Träger im Bildungswesen sind und sein können.

Das gilt ebenso für die Inhalte, weil die Wertneutralität und die blasse Allgemeinheit von inhaltlichen Zielsetzungen gerade von den Kirchen in besonderer Weise durch die Profilierung ihres Menschenbildes und ihrer religiösen Inhalte überwunden werden kann.

Das Verhältnis des Staates zu den freien Bildungsträgern stellt sich somit dar als Probe seiner Freiheitlichkeit und als Provokation des Selbstbewußtseins für Staat und Gesellschaft. Die Kirche und ihre im Grunde unersetzliche Bildungsarbeit verstehen sich als solche Probe der Freiheitlichkeit und als Angebot.

Literaturhinweise

Deutsches Institut für Bildung und Wissen, Gutachten zur Bekenntnisschule, Frankfurt 1966.

E. Bloch, Th. Ellwein, Fr. Hahn u. a.: Bildung und Konfessionalität, Frankfurt 1967.

A. Schardt, M. Brauneiser, Zwischenbilanz der Bildungspolitik, München 1967.

Kath. Bildungsrat und Kulturbeirat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken, Bildung und Erziehung in katholischer Sicht, Reihe: Berichte und Dokumentationen, Bd. 9, Köln 1969.

K. Erlinghagen (Hrsg.), Erziehungswissenschaft und Konfessionalität, Frankfurt 1971.

J. Oelinger, Erwachsenenbildung in der demokratischen Gesellschaft, Köln 1971.

Fr. Edding, F. Messerschmid u. a.: Öffentliche Verantwortung und freie Initiative (Freie Schule II), Stuttgart 1972.

H. Maier, Zwischenrufe zur Bildungspolitik, Osnabrück 1972.

Zur Person des Verfassers

Dr. phil., Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, Präsident des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

